



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes  
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

# Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erkheint jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis  
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere  
bis zu 5 Exemplaren direkt unter  
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.  
Oesterr. Währung.  
Expedition: N. V. Wandlstr. 41 bei  
A. Münchow. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Expeditionen nehmen  
Bestellungen an.

Her ausgegeben  
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder  
vom  
**Generalrath.**

Insertionsgebühr für die gewöhn-  
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.  
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =  
9 Kr. Oesterr. Währ.  
Für Zusendung von Offerten unter  
Schiffre durch die Redaktion resp.  
Expedition werden 2 Pf. = 15 Kr.  
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.  
Redakteur: Georg Lenz,  
N. W. Stromstraße 43.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 21. Berlin, den 21. Mai 1886. Dreizehnter Jahrgang.

## Amflicher Theil.

### An sämtliche Ortsvereine bezw. Ortsvereins-Vorstände.

Nachdem der unterzeichnete Generalrath in seinen Sitzungen vom  
18. April und 13. Mai d. Js. die zwecks Einführung der Unter-  
stützung bei Arbeitslosigkeit in unserem Gewerkeverein erforderlichen  
Grundbestimmungen festgestellt hat, unterbreiten wir dieselben in der  
nachstehenden Vorlage den sämtlichen Ortsvereinen zur vorläufigen  
Besprechung und Einreichung etwaiger seitens der Mitglieder ge-  
wünschter Abänderungen derselben.

Die Ortsvereins-Vorstände wollen demgemäß dafür Sorge tragen,  
daß die „Grundsätze“ u. ebenso die sich an dieselben anschließenden  
„Besonderen Anträge“ (Statutenänderungen) auf die Tagesordnung  
einer baldmöglichst einzuberufenden Ortsversammlung ge-  
stellt werden.

Etwas seitens einzelner Ortsvereine gewünschte Aenderungen  
der „Grundsätze“ u. „Besonderen Anträge“ sind **spätestens  
bis zum 15. Juli** d. Js. an den unterzeichneten Hauptschrift-  
führer einzusenden; spätere Einsendungen bleiben unberücksichtigt.

Dabei bemerken wir noch, daß eine Mehrbelastung der Kasse  
(d. h. Verminderung der Einnahme, bezw. Vermehrung der Ausgabe  
oder beides zugleich) sich nicht wird ermöglichen lassen, was die Ver-  
eine gestilligt beachten wollen, um Enttäuschungen in dieser Hinsicht  
zu vermeiden. Wird hier oder dort eine Vermehrung der Ausgaben  
(Leistungen an die Mitglieder) gewünscht, so sind auch entsprechende  
Vorschläge zur Vermehrung der Einnahmen zu machen.

Ueber die eingehenden Abänderungsvorschläge, welche auf einem  
**besonderen Blatte Papier** nach hier einzureichen sind, wird der  
Generalrath nach dem oben festgesetzten Endtermine der Einreichung  
(15. Juli) in Berathung treten.

Eine **Abstimmung** der Mitglieder über die Vorlage wird erst  
nach dieser nochmaligen Berathung durch den Generalrath ausge-  
schrieben werden, hat also **jetzt noch nicht** zu erfolgen.

Der Generalrath.

Gust. Lenz, Vorstehender. Aug. Münchow, Hauptkassirer. Georg Lenz, Hauptschriftführer.

### Grundsätze für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit im Gewerkeverein der Porzellan-, Glas- etc. Arbeiter.

§ 1.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wird für sämtliche Mitglieder  
eingeführt. Vom 1. Oktober 1886 ab zahlen die Mitglieder unseres Gewer-  
kevereins 15 Pf. (statt bisher 10 Pf.) wöchentlichen Beitrag an die Orts-  
vereinskasse. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter zahlen 8 Pf. (statt  
bisher 5 Pf.).

§ 2.

Hierfür erhalten (ausgenommen die in § 4 unter a und b aufgeführten  
Fälle) bei eintretender Arbeitslosigkeit diejenigen Mitglieder, welche mindestens  
3 Jahre dem Gewerkeverein ununterbrochen angehört haben, pro Tag außer  
Sonntags 1 Mk. Unterstützung aus der Ortsvereinskasse.  
Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter erhalten 50 Pf.

§ 3.

Die Unterstützung wird frühestens vom 1. Januar 1887 ab gezahlt.  
Früher erwirbt kein Mitglied ein Anrecht auf dieselbe.

§ 4.

Die Unterstützungen werden nur auf Beschluß des Generalraths und,  
sofern die Arbeitslosigkeit so lange anhält, auf 10 Wochen hintereinander  
gezahlt.

Als Grundsatz gilt, daß nur unverschuldete Arbeitslosigkeit unterstützt  
wird. — Mitglieder, welche

a) die Arbeit freiwillig aufgegeben, oder infolge eigenen groben Ver-  
schuldens aus der Arbeit entlassen werden, haben auf die Unterstützung  
kein Anrecht.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind ferner die Fälle, in denen  
b) der Gewerkeverein auf Grund von § 39 des Statuts Unterstützung  
gewährt.

§ 5.

Erhält ein nach obigen Bestimmungen unterstützungsberechtigtes Mitglied  
Arbeit außerhalb seines Wohnortes, so sind ihm auf seinen Antrag gegen  
Zahlung des betr. Nachweises die Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse bis zu  
dem neuen Arbeitsplatze, jedoch nur für eine Person, seitens des Ortsvereins  
sofort (ohne Beschluß des Generalraths) auszusahlen.

§ 6.

Der Anspruch auf die Unterstützung (§ 2) beginnt mit dem Tage der  
Meldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsvereinskassirer, jedoch wird die Unter-  
stützung nur gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens eine volle Woche  
(7 Tage) gewährt hat. Auf Vergütung der Fahrtkosten (§ 5) hat ein Mit-  
glied bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die Fälle a und b in  
§ 4, sofort Anrecht.

§ 7.

Eigentliches Feiern gewährt nur dann Anspruch auf Unterstützung,  
wenn dasselbe 3 Wochen oder länger währt. Die ersten 14 Tage bleiben  
beim Feiern außer Berechnung. Bei 3 Wochen Wahrung ihrer eventuellen An-  
sprüche haben die Mitglieder bei eintretendem Feiern hiervon dem Orts-  
vereinskassirer sogleich Anzeige zu machen.

§ 8.

Kündigt ein auf 3 wöchentliches oder längeres Feiern gestelltes, sowie ein  
auf gleiche Zeit im Arbeitsverdienst erheblich beschränktes Mitglied die Arbeit,  
so gilt dies nicht als freiwilliges Aufgeben der Arbeit, das Mitglied behält  
vielmehr sein Anrecht auf die Unterstützung.

Nimmt ein unterstützungsberechtigtes Mitglied Arbeit an, die sich nach-  
her als unannehmbar herausstellt, so tritt, wenn der Betreffende diese Ar-  
beit spätestens 14 Tage nach Aufnahme derselben, cuschl. der gesetzlichen  
Kündigungsfrist, wieder aufgibt, nur der Fortfall der Unterstützung für die  
betr. Arbeitstage ein, d. h. das Mitglied hat auf die in der Marktmaßdauer  
fehlende Unterstützungszeit noch ferner Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn  
die Unterstützungszeit durch infolge Krankheit entstandene Arbeitsunfähigkeit  
unterbrochen wird.

§ 9.

Wird einem unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitgliede annehmbare, in sein Fach einschlagende Arbeit angeboten, von demselben aber nicht angenommen, so verliert es damit das Recht auf die Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

Mitglieder, welche 6 Wochen Beiträge schulden, haben ebenfalls kein Anrecht auf die Unterstützung.

§ 10.

Hat ein Mitglied die Maximaldauer Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst nach 26 Wochen wieder Anrecht auf Unterstützung, sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für die 26 Wochen entrichtet hat. Geringere Unterstützungsdauern werden bis zur Höhe von 10 Wochen zusammengerechnet, sofern die neue Arbeitslosigkeit innerhalb der eben genannten 26 Wochen fällt.

§ 11.

Kein Mitglied darf höher als zu 3/4 seines Durchschnittsverdienstes gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, die außerhalb des Gewerkevereins etwa eingegangenen Versicherungen dieser Art mit eingerechnet. Das Erheben von Reisegeld während der Arbeitslosigkeit wird hierbei gleich einer wöchentlichen Unterstützung von 6 Mk. gerechnet.

Ist ein Mitglied nach obiger Bestimmung überversichert, so wird der überschüssende Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 12.

Mitgliedern, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe zusammen 2/3 des Durchschnittsverdienstes übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen Satz gekürzt.

Jede Art von Nebenerwerb hat das als arbeitslos unterstützte Mitglied dem Ortskassirer sofort anzuzeigen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung für die jeweilige, nach Umständen für die nächstfolgende Arbeitslosigkeit fortfällt.

§ 13.

Diejenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmäßige Weise, d. h. entgegen den Bestimmungen unter a und b (§ 4) in den Besitz der Unterstützung setzen, insbesondere durch wissentlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Entlassung, verlieren auf 5 Jahre den Anspruch auf diese Unterstützung. Die zu Unrecht erhobenen Unterstützungen sind innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Erhebung ab gerechnet, zurückzuzahlen, widrigenfalls völliger Ausschluß von dem Anrecht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mitglieder, welche ihren neuen Arbeitsplatz, nachdem sie die Fahrkosten vom Ortskassirer erhalten haben, nicht antreten, haben das Fahrgehalt sofort zurückzahlen, anderenfalls verlieren sie auf 3 Jahre das Anrecht an die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Erfolgt die Zurückzahlung nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Erhebung, so tritt völliger Ausschluß von der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ein.

§ 14.

Die laufenden Beiträge zur Kranken- und Begräbniskasse (ebenso etwaige Reste) werden von der zu zahlenden Unterstützung in Abzug gebracht; vom Gewerkevereinsbeitrag sind die Mitglieder während der Unterstützungszeit befreit.

§ 15.

Überschreiten die Ausgaben für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit inkl. der Reisekostenentschädigung in einem Jahre, unter event. Berücksichtigung der früheren Jahre, den Betrag von 5 Mk. pro Mitglied (die durchschnittliche Mitgliederzahl gerechnet), so ist ein entsprechender Ausgleich durch den Generalrath zu schaffen.

Mit der Ausharbeitung und Festsetzung weiterer noch erforderlicher Bestimmungen zur Durchführung der obigen Unterstützung wird der Generalrath betraut.

**Besondere Anträge zur Durchführung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.**

1) An die Stelle des § 43 des Gewerkevereinsstatuts tritt vom 1. Januar 1887 ab folgende Bestimmung:

„§ 43. Werden Mitglieder unverschuldet arbeitslos, ohne daß die Voraussetzungen des § 39 zutreffen, so sollen dieselben ebenfalls durch Beschluß des Generalraths aus Gewerkevereinsmitteln unterstützt werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Unterstützungsstatut für Arbeitslose u.“

2) In § 2 heißt es statt: „sowie Konkurseröffnung“ vom 1. Januar 1887 ab: „sowie Geschäftsstockung“.

3) Der Abschnitt A des Unterstützungsstatuts tritt vom 1. Januar 1887 ab insoweit außer Kraft, als auf Grund dieser Vorlage Unterstützung gewährt wird.

4) Der § 46 des Gewerkevereinsstatuts wird zu Gunsten der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit dahin abgeändert, daß zu Bildungszwecken vom 1. 10. 86 ab statt 10 pCt nur 3 pCt.\*) von den Einnahmen abgefordert werden dürfen. — Außerordentliche Bewilligungen zwecks sachlicher Ausbildung der Mitglieder beschließt auf besonderen Antrag der Generalrath.

**40. Generalrathssitzung vom 6. Mai 1886.**

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Unterstützungsanträge, 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Hr. Lenß I, eröffnet die Sitzung um 8 1/2 Uhr Abends. Entschuldigt fehlt Hr. Kern, ohne Entschuldigung Hr. Grünert. Von den Generalrevisoren ist Niemand zugegen. Das Protokoll der 39. Sitzung wird genehmigt und nachdem beschlossen worden, die zweite Berathung der Vorlage betr. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, am 13. d. M. vorzunehmen, in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1. In Sachen Weiland gegen die Firma Wessel-Vontheil theilt der Rechtsanwalt Dr. Schumacher daselbst auf die Anfrage des Generalraths mit, daß das Gericht kürzlich die Vernehmung von Sachver-

\*) Dies ist gleich 4 1/2 pCt. von den bisherigen Beiträgen (10 Pf. pro Woche). Da wir in Zukunft 15 Pf. Beitrag erheben würden, der Beitrag der Ortskasse zum Bildungsfond aber auf die Hälfte des bisherigen Satzes ermäßigt werden soll, so hätten genau gerechnet 2 1/2 pCt. festgestellt werden müssen; der leichteren Rechnung halber ist jedoch das Drittel Prozent fortgelassen worden.

ständig über die Arbeitsfähigkeit W.'s angeordnet habe und will der Rechtsanwalt J. Z. über das Resultat nach hier berichten, wovon der Generalrath Kenntniß nimmt. — In der Beschwerdefache gegen den Kassirer Besser in Tiefenfurt liegt eine ausführliche Schilderung des Falles von B. vor, welche der Vorsitzende von Tiefenfurt, Hr. Pfeiler, in seiner Eigenschaft als Augenzeuge als durchaus wahrheitsgemäß bestätigt. Die betreffende beleidigende Aeußerung B.'s richtete sich danach nicht gegen die Mitglieder, sondern gegen den Oberdreher Neumann der Steinmann'schen Fabrik in L., mit welchem B. auf gespanntem Fuße stand, und zwar fiel dieselbe in einer Sitzung des Turnvereins, in der überhaupt nur 2 unserer Mitglieder aus der Steinmann'schen Fabrik zugegen waren. Nach seiner Versicherung hat B. auch in der betr. Sitzung ausdrücklich erklärt, daß seine in der Erregung ihm entschlüpfte Aeußerung die betr. anwesenden Dreher der Steinmann'schen Fabrik nicht habe treffen sollen. Uebrigens geht aus der Schilderung ferner hervor, daß der Antrag der sich beleidigt fühlenden Mitglieder der Steinmann'schen Fabrik, einen zweiten Ortsverein in L. gründen zu dürfen, seinen Grund in dem Mißfallen des Hrn. Steinmann gegen unseren Ortsverein hat. Diese Feindseligkeit des Hrn. St. war nach der Schilderung B.'s schon seit Bestehen des Vereins gegen denselben vorhanden. Aus Anlaß des in Rede stehenden Vorfalls will Hr. St. nun jetzt seine Dreher veranlassen, entweder einen eigenen Ortsverein zu begründen, welcher unter der Aufsicht des Hrn. Steinmann und seiner Beamten stehe und von letzteren verwaltet werde, oder aus dem Gewerkeverein auszutreten. Der Generalrath beschließt nach der Sachlage, von irgend welchen Schritten gegen den Kassirer Besser Abstand zu nehmen, da die Vorgänge im Turnverein unseren Gewerkeverein nicht berühren; ferner auch nicht die 16 Unterzeichner der Beschwerde, sondern nur die 2 in der betr. Sitzung anwesend gewesen sind eventl. beleidigt fühlen könnten. In Bezug auf diese beiden Mitglieder soll Hr. B. vom Generalrath empfohlen werden, die betr. Aeußerung zur Vermeidung jeden Anstoßes noch brieflich besonders zurückzunehmen. Die Begründung eines zweiten Ortsvereins, welche durch den betr. Vorgang durchaus nicht motivirt erscheint, lehnt der Generalrath ab. — Eine von Hrn. Kalb-Gera in Sachen des Ortsvereins Unteremhaus an den Generalrath gerichtete Zuschrift soll der Hauptschriftführer beantworten. — Von Taubenbach liegt die auf eingezogene Erkundigung des Hauptschriftführers erfolgte Bestätigung vor, daß das dort ausgenommene Mitglied A. D. Schütz J. Z. während des Streiks bei Strauß u. Sons in Rudolstadt Arbeit genommen habe. D. wird deshalb wieder ausgeschlossen; seine Beiträge u. sind ihm zurückzuzahlen. Das irrtümlich ausgeschiedene Mitglied G. Franke wird auf Antrag des Ausschusses in Taubenbach als wieder aufgenommen erklärt. Von eingehenden Mittheilungen aus Taubenbach über die dort recht trüben Arbeitsverhältnisse der Maler der E. Morthschen Fabrik nimmt der Generalrath Kenntniß. — Das von Kopenhagen auf Reisen gegangene und in Nr. 11 der „Ameise“ ausgeschiedene Mitglied Cederquist ist, wie der Hauptkassirer mittheilt, in Sizingdorf wieder eingetreten, wovon der Generalrath Kenntniß nimmt. — Von einem längeren Schreiben aus Schmiedefeld, aus welchem hervorgeht, daß die Mitglieder auf der Glaser und Greiner'schen Fabrik trotz des stattgehabten Brandes noch über 7,50 Mk. pro Woche verdient haben, so daß ihnen also eine Unterstützung nach dem Beschlusse aus voriger Sitzung nicht ausgezahlt werden konnte, nimmt der Generalrath Kenntniß. Dem 14 Tage ohne Arbeit gewesenem Mitgliede H. Müller-Schmiedefeld (siehe vorige Sitzung) steht eventl. das Anrecht auf Zahlung der Beiträge aus der Ortskasse zu. — Von Stanowitz wird der Ausschluß des Mitgliedes A. Buchwaldt „wegen auffällig böswilligen Betragens“ beantragt. Es soll zunächst erkundet werden, worin dies Betragen bestehe. — Die in Eisenberg laut Protokoll erfolgte Zurückweisung eines sich zur Aufnahme nehmenden Kollegen wird als unstatthaft erklärt, da der angegebene Grund, der Betreffende gehöre keinem Reiseverbande an, zur Zurückweisung nicht berechtigt. Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird dem Mitgliede Langhofer-Hausen auf Grund des Unterstützungsstatuts wegen Unglücks- bzw. Krankheitsfällen in der Familie eine Unterstützung in Höhe von 15 Mk. bewilligt. — Ein Gesuch um Unterstützung für das Mitglied Heer-Rehau wird behufs näherer Recherche noch vertagt; desgleichen ein solches für das Mitglied Gutschmann-Mankenhach. — In Angelegenheit der Mitglieder, welche in Poesneck ohne Angabe eines Grundes aus der Arbeit entlassen worden sind (siehe voriges Protokoll) liegt ein erneutes Schreiben vor. Dasselbe soll vom Hauptschriftführer beantwortet und dabei darauf verwiesen werden, daß in der Sache erst endgültig entschieden werden könne, wenn auf die vom Hauptkassirer eingeleitete Erkundigung Antwort eingetroffen sei. — In Bezug auf das in voriger Sitzung behandelte Unterstützungsgeuch für das Mitglied Hug-Schramberg liegt die gewünschte Aufklärung vom Ausschuss vor, und werden nunmehr dem H. 15 Mk. Unterstützung bewilligt. — Ein für das Mitglied Spiller-Altwasser eingereichtes, vom Ausschuss nicht empfohlenes Unterstützungsgeuch wird abgelehnt, da die Entlassung aus der Arbeit nicht als Maßregelung (§ 39) betrachtet werden kann.

Zu Punkt 3 theilt der Hauptschriftführer mit, daß er in Sachen der strafrechtlichen Verfolgung des früheren Kassirers Wettschkeit von Coburg am heutigen Tage vor dem hiesigen Gerichte vernommen worden sei. Der Generalrath nimmt von den Mittheilungen Kenntniß. — Dem Druck von 1000 Exemplaren „Ameise“ No. 18 für das Verbandsbureau stimmt der Generalrath zu und erklärt sich, nachdem der Artikel „Auf die Posten“ bereits im „Gewerkeverein“ veröffentlicht ist, mit der Versendung der Nummer an die Ortsvereine einverstanden. — Für die Einreichung von Unterstützungsanträgen an den Generalrath soll ein Formular ausgearbeitet und in Zukunft von den Ortsvereinen benutzt werden. — Schluß der Sitzung 10 1/2 Uhr.

Der Generalrath.

Hust. Lenß I,  
Vorsitzender.

Georg Lenß,  
Hauptschriftführer.

**34. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (e. S.) vom 6. Mai 1886.**

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Kassenbericht pro 1. Quartal, 3) Verschiedenes.

Die Sitzung wird vom Vorsteher Hrn. Lenß I um 10 1/2 Uhr Abends in Anwesenheit derselben Herren wie in der Generalrathssitzung eröffnet und nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung in die T. O. eingetreten.

Zu Punkt 1 soll auf eine Anfrage von Charlottenburg bezüglich § 10 Abs. 4 des Statuts (Abänderung) dahin Aufklärung ertheilt werden, daß, wie die genannte Bestimmung festsetzt, für jeden Tag Krankheit (außer Sonntag) Krankengeld gezahlt werde, und zwar für die ersten 3 Tage je ein Drittel, für jeden folgenden das volle Krankengeld. Das hiernach etwa in G. an einzelne Mitglieder zu wenig Bezahlte soll nachgezahlt werden. — Auf eine Anfrage des Vorsitzenden Figur von Hamburg beschließt der Vorstand zu antworten, daß Hr. F., im Fall sich nach Lage der Verhältnisse eine passende Kassirerwahl in G. gegenwärtig schwer ermöglichen lassen sollte, das Kassireramt vorläufig selbst übernehmen und den Vorsitz so lange einem anderen Mitgliede übertragen möge, bis sich die Angelegenheit befriedigend regeln lassen werde. — Dem Mitgliede Krüger-Altwasser wird auf Antrag der örtl. Verwaltung auf Grund von § 12 Abs. 1 des Statuts wegen Besuchs öffentlicher Lokale bis in die Nachtstunde das Krankengeld entzogen. Die vorliegenden schriftlichen Beschönigungen seines Verhaltens seitens des K. vermag der Vorstand nicht für stichhaltig zu erachten. Die vorhanden gewesene Uebersicherung K.'s soll in Frage gezogen werden, nachdem derselbe in einen neuen Arbeitsplatz eingetreten ist. — Von einer Angelegenheit aus Stülpberg, betreffend Verweigerung der Ausfüllung und Unterschrift unserer Krankenscheine durch den dortigen Arzt Dr. Dreßler, nimmt der Vorstand Kenntniß. Der Hauptschriftführer hat sich bereits mit dem betr. Arzte in Verbindung gesetzt und wird das Weitere zunächst abwarten sein. Das letzteingegangene Schreiben soll der Hauptschriftführer noch beantworten. — Die vom Magistrat zu Charlottenburg gewünschte Anmeldung des Vorstandes ist bereits im März 1885 erfolgt und soll dies nach dort mitgetheilt werden. — In Bezug auf die in Bonn vorhandene gewesene Uebersicherung eines kranken Mitgliedes hat der Hauptkassirer die Kürzung des Krankengeldes bis auf den Durchschnittsverdienst, d. h. um 2,50 Mk., angeordnet, womit der Vorstand sich einverstanden erklärt. Ferner beschließt der Vorstand mit Rücksicht auf das Protokoll von Bonn vom 3. April d. J. die Einforderung einer Liste seitens Bonn und Lengsdorf, in welche die versicherten Krankengelder und die bestehenden Durchschnittsverdienste der Mitglieder seitens der örtl. Verwaltung nach genauer Ermittlung einzutragen sind. — In Bezug auf das Einlagen retirirender Beiträge ausgeschiedener Mitglieder haben sich noch Unklarheiten herausgestellt und soll deshalb zunächst nochmals mit dem Rechtsanwalt Gertch Rücksprache genommen werden. — Dem Mitgliede Fisch-Annaburg ist ein Bruchband bewilligt worden, womit der Vorstand einverstanden ist. — Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 erstattet der Hauptkassirer den Kassenbericht (die Abschlüsse sind bereits veröffentlicht). Entlastung kann nicht erfolgen, da kein Ausschußmitglied anwesend ist.

Zu Punkt 3 wird der Druck von 500 Beitragslisten und Krankenscheinen beschlossen. — Schluß der Sitzung 11¼ Uhr. Nächste Sitzung 20. Mai.

G. Lenz I, Der Vorstand.  
Vorsteher. Aug. Münchow, Hauptkassirer.  
Georg Lenz, Hauptschriftführer.

## Die Leistungen der Gewerkvereins-Kranken- und Begräbniskassen pro 1885.\*)

Der im vorigen Jahre veröffentlichten Gesamt-Uebersicht der Leistungen der Gewerkvereins-Kranken- und Begräbniskassen, durch welche nicht nur vielen Verbandsgeossen ein klarer Ueberblick über die Resultate selbstthätiger Wirksamkeit geboten war, sondern welche auch als gutes Mittel zur Abwehr aller derjenigen Gegner diente, welche die Leistungen unserer Kassen mit allen nur erdenklichen Kunstgriffen herunterzusetzen und zu verdunkeln suchen, wollen wir auch in diesem Jahre die nachstehende Uebersicht zu gleichem Zwecke folgen lassen.

Aus den Jahresberichten der einzelnen Gewerkvereins-Kranken- und Begräbniskassen ergibt sich folgendes Gesamt-Resultat pro 1885:

Einnahme.	
An Bestand	133 658,92 Mk.
= Eintrittsgeld	8 426,20 =
= Beiträgen	754 933,21 =
= Zinsen	10 595,24 =
= Zurückgezogenen Kapitalien	115 864,31 =
= Sonstigen Einnahmen	5 821,16 =
	<b>1 029 299,04 Mk.</b>
Ausgabe.	
Per Krankengeld	578 787,81 Mk.
= Begräbnisgeld	30 992,25 =
= Heilmittel	6 784,09 =
= Verwaltung	81 116,31 =
= Kapitalanlagen	63 547,17 =
= Reservefond	93 795,50 =
= Sonstige Ausgaben	9 977,68 =
	<b>865 000,81 Mk.</b>
Bestand	164 298,23 "
	<b>1 029 299,04 Mk.</b>

Das Gesamt-Vermögen beträgt 394 550,66 Mk., die Mitgliederzahl in den Hilfsklassen 44 839. Das Vermögen stellt sich pro Mitglied auf 8,80 Mk. Der Reservefond beträgt 93 795,50 Mk.

Der Netto-Einnahme von 779 775,81 Mk. steht eine Netto-Ausgabe von 707 658,14 Mk. gegenüber, wonach sich ein Ueberschuß von 72 117,67 Mk. ergibt, gleich 9¼ pCt. der Netto-Einnahme. Gegen das Vorjahr, wo der Ueberschuß 13 pCt. betrug, ist also ein Ueberschuß von 3¼ pCt. zu verzeichnen.

\*) Wir entnehmen diesen interessanten Artikel dem „Gewertverein“, mußten aber des mangelnden Raumes wegen mehrfache Kürzungen vornehmen.  
Die Redaktion.

Die Ursachen dieser nicht sehr erfreulichen Wirkung dürften wohl in der Aufhebung der früheren Karenzzeit, der Unterstützung arbeitsfähiger Kranken, sowie in der durch das Krankenversicherungs-Gesetz eingeführten Versicherungspflicht zu finden sein.

Daß die Aufhebung der 13wöchentlichen Karenzzeit eine wesentliche Belastung der freien Hilfsklassen herbeiführen werde, ist von den Gewerkvereinen im Voraus erkannt worden.

Eine nicht unwesentliche Belastung der Kassen ist durch die Unterstützung an arbeitsfähige Kranke entstanden, obgleich gerade durch diese Art der Krankenunterstützung, sofern dieselbe ohne spekulative Absicht von den Mitgliedern benutzt wird, die Kassen wesentlich entlastet werden sollen.

Abhilfe kann wohl nur dadurch geschehen, daß statt des üblichen ein Drittel Krankengeldes nur die Kosten für Arzt und Apotheke bis ein Drittel des Krankengeldes gegen Beibringung der Kostenrechnung gezahlt werden.

Im Jahre 1884 sind nur 65¼ pCt. der Netto-Einnahme für Krankengeld verausgabt worden, dagegen im Jahr 1885 74¼ pCt., also 8½ pCt. mehr wie im Vorjahr.

Die Kosten, welche den freien Kassen für andere Heilmittel auferlegt worden, sind zwar nicht erheblich, betragen aber immerhin im Jahre 1884 und 1885 nahezu 1 pCt. der Einnahme.

Bei dem Begräbnisgeld, das im Jahre 1884 4¼ pCt. und 1885 nur 4 pCt. der Netto-Einnahme ausmacht, zeigt die Stabilität dieser Ausgabe, daß, wie bei der Gewährung von andern Heilmitteln (Brillen, Bruchbänder u.) der Ausbeutungslust durch die Natur der Dinge ein Ziel gesetzt ist, was leider bei der Krankheit nicht der Fall ist.

Obwohl nun der vorgenannte Ueberschuß von 9¼ pCt. nicht vollständig die gesetzlich vorgeschriebenen 10 pCt. Rücklage zum Reservefond deckt, so sind trotzdem mit Hilfe der früheren nicht anbelebenden Vermögensbestände nicht nur die erforderlichen 10 pCt., sondern 12 pCt. zum Reservefond abgeführt worden, während die Zentralkasse der Tischler trotz eines Ueberschusses der Generalversammlungskosten von 4675 Mk. nur 7½ pCt. Ueberschuß erzielte. Die vielseitig aufgestellte Behauptung, daß größere Kassen billiger verwaltet werden und demzufolge auch geringere Beiträge erheben könnten, ist nach den Resultaten im Jahre 1885 innerlich unserer, sowie auch anderer Kassen nicht als so unbedingt richtig anzusehen.

Wenn auch gegenüber den in den Zentralkassen vorhandenen Vermögensbeständen von 3 Mk. und weniger bei unseren Kassen 8—19 Mk. Vermögen pro Mitglied nachzuweisen sind, so ist doch immerhin Vorsicht geboten. Auch auf die Gefahr hin, daß auch in diesem Jahre sich die Mitgliederzahl der Kassen durch das Abspringen unflüchtiger Kantontisten, die nur durch die Gesetzgebung in unsere Reihen gedrängt worden sind, verringern wird, darf die Solidität unserer Kassen nicht in Frage gestellt werden.

Gerade durch das zähe Festhalten an unseren soliden Grundätzen sowie durch strikte Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse werden die freien Hilfsklassen den Zwangskassen immer größere Verlegenheiten bereiten, und die finanzielle Klemme der letzteren wird mit der Zeit so groß werden, daß den Arbeitern, die sich durch ihren Autoritätsglauben an die Allmacht und Unfehlbarkeit der Behörden und Arbeitgeber in die Zwangskassen haben leiten lassen, endlich die Augen aufgehen und sie den wahren Werth der freien, auf Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit beruhenden Hilfsklassen erkennen werden.

S. B.

## Inspendierung des Versammlungsrechts in Berlin und Umgegend.

Der „Reichsanzeiger“ überrascht mit einer Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai, wonach auf Grund des § 28 des Sozialistengesetzes mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet wird, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Dönhavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2.

Die Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. September d. J.

Hierzu schreibt die „Freisinnige Zeitung“:

Seit 1848 ist dies in Preußen zu keiner Zeit und nirgendwo mehr der Fall gewesen. Unter die Vorchrift fallen nicht nur die eigentlichen politischen Versammlungen ohne Unterschied der Parteirichtung, sondern auch alle Versammlungen der Bezirksvereine oder sonstiger Vereine, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. Man wird nicht fehl gehen, wenn man den Grund dieser neuen Maßregel in der beginnenden Lohnbewegung der Arbeiter erblickt. Die Einschränkung des Versammlungsrechts soll zunächst nur bis zum 30. September in Kraft bleiben. Das Sozialistengesetz würde das Ministerium ermächtigt haben, eine solche Einschränkung auch auf die Dauer eines Jahres, also bis zum Mai 1887 zu treffen. Eigentliche

politische Versammlungen pflegen in den Sommermonaten verhältnißmäßig nur in geringer Zahl stattzufinden. Desto mehr aber finden gerade um diese Zeit Versammlungen der Arbeiter in Lohnfragen statt. Nach der bestehenden Praxis werden solche Versammlungen als solche angesehen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden.

Wir können diese Maßregel des Staatsministeriums durch die obwaltenden Berliner Verhältnisse nicht für gerechtfertigt erachten. So sehr wir jede Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder jede Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Terrorismus der Streikenden verurtheilen, und die strengsten Maßregeln dagegen für zulässig ansehen würden, so sehr müssen wir andererseits die jetzt verhängte Maßregel bedauern. Bis jetzt hat die diesjährige Lohnbewegung in Berlin sich streng in gesetzlichen Grenzen gehalten. Die Gefahr liegt indeß nahe, daß die verhängte Maßregel als eine einseitige Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter aufgefaßt wird. Die Arbeiter sind zahlreich und können sich nicht versammeln ohne Kenntnißnahme der Polizei, die Zahl der Arbeitgeber dagegen ist eine viel geringere, jedoch eine Verständigung unter den Arbeitgebern auch ohne öffentliche Versammlungen möglich ist. Je mehr ferner die Lohnbewegung der Arbeiter aus der Öffentlichkeit gedrängt wird, desto mehr entzieht sie sich auch der öffentlichen Kontrolle und Beurtheilung. An Stelle der Öffentlichkeit treten die geheimen Abmachungen und Verschwörungen. Gerade dies ist geeignet, Gesetzwidrigkeiten hervorzurufen und zu steigern.

Je mehr man ferner durch äußere Maßnahmen die Lohnbewegung künstlich einschränkt, desto leichter wird in den Arbeitern die falsche Vorstellung erweckt, daß die Lohnhöhe nicht das Produkt natürlicher wirthschaftlicher Verhältnisse, sondern äußerer Maßnahmen der Staatsregierung ist. Dadurch wird aber die Eintracht der Bevölkerungsklassen wahrlich nicht gefördert.

### Sozialpolitische Nachrichten.

**\*\* Zum Maurerstreik in Berlin.** Es strömen gegenwärtig ca. 1600 Maurer. Die Zahl hat sich in den letzten Tagen nicht wesentlich vermehrt. So schreibt die „Deutsche Baugewerks-Ztg.“

**\*\* Zur Arbeiterbewegung in Amerika.** Die „Ritter der Arbeit“ (knights of labor) protestiren gegen die Zusammengehörigkeit mit den Sozialisten. Sie haben an verschiedenen Orten Beschlüsse angenommen, worin sie die Handlungsweise der Chicagoer Dynamiter verurtheilen. Wie in einer in Chicago abgehaltenen Versammlung der „8 Stunden-Assoziation“ hervorgehoben wurde, haben im ganzen 50 000 Arbeiter die Forderung, auf einen 8stündigen Arbeitstag durchgesetzt.

### Vermischtes.

— Der sogenannte Chemiker Theobald Werner (Dr. philad.), mit dem zu beschäftigen sich die keramische Presse wiederholt veranlaßt sah, ist am 10. April wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit vom Schwurgericht zu Breslau zu einem Jahr Gefängniß und Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt worden. — In der Nacht vom 15. zum 16. April hat er sich in seiner Zelle erhängt.

### Personal-Nachrichten.

**Dresden, den 16. Mai 1886.** Für die Annahme des vom Lokal-Verband Berlin gestellten Antrags haben die Mitglieder von 33 Verbands-Personalen gestimmt. Dagegen waren insgesammt 84 Stimmen. Die Uebrigen haben von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Somit ist der Antrag angenommen und wird, sobald notwendig, vom Vorort in Anwendung gebracht.

Neu eingetreten sind die Personale: Elgersburg 6 Mitglieder, Moschendorf 5 Mitglieder, Gräfenhain 11 Mitglieder. Wolfens Fayence-Fabrik Rönne, Insel Bornholm, 18 Mitglieder.

Sollten Verbandspersonale das unterm heutigen Tage von uns versandte Flugblatt im Laufe dieser Woche nicht erhalten, so werden dieselben gebeten, dies den Vorort wissen zu lassen.

Der Vorort des Reiseunterstützungs-Verbandes deutscher:

Porzellan- u. f. w. Dreher Dresden.  
J. A.: Carl Lorenz, Vorsitzender.

### Vereins-Nachrichten.

**§ Weingarten.** Ortsversammlung vom 1. Mai 1886. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden in Abwesenheit von 8 Mitgliedern um 8 1/2 Uhr eröffnet. Nachdem das Protokoll von letzter Versammlung verlesen war, erfolgte Kassenabschluss vom 1. Quartal 1886 und ergab derselbe bei dem Gewerbeverein Einnahme 37,31 Mk., Ausgabe 31,53 Mk., bleibt Bestand 5,78 Mk.; Kranken- und Begräbnißkasse Einnahme 99,06 Mk., Ausgabe 98,01 Mk., bleibt Bestand 1,05 Mk.; bei der hiesigen Spargasse sind 95 Mk. angelegt. Der Revisor erklärte Bücher und Kasse in bester Ordnung gefunden zu haben, und wurde daher dem Kassirer Decharge ertheilt. Da sonst nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung um 9 1/4 Uhr.

Karl Werner, Schriftführer.

**§ Börsen.** Ortsversammlung vom 4. Mai 1886. Die Versammlung wurde 1/9 Uhr vom Kassirer Hr. Seigel eröffnet. Durch Rechnungs-vorlage pro 1. Quartal 1886 ergab sich folgendes Resultat: Ortsvereins-

kasse: Einnahme 20,41 Mk., Ausgabe 17,85 Mk., Bestand 2,56 Mk.; der Bildungsfond schloß mit einem Bestand von 6,84 Mk.; Krankenkasse: Einnahme 89,35 Mk., Ausgabe 23,70 Mk., Bestand 65,69 Mk.; Zuschußkasse: Einnahme 11,42 Mk., Ausgabe 2,86 Mk., Bestand 8,56 Mk. Da der Rechnungsabschluss für gut befunden, wird der Kassirer entlastet. Nachdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten besprochen, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen. Rich. Franke, Schriftführer.

**§ Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Protokoll-Auszug der Versammlung am 10. Mai. Das letzte Protokoll wird dahin berichtigt, daß H. Schloßbauer wegen Ueberstufung nach Südtirol ausgeschieden, er im übrigen aber seine Reste beglichen hat. — Ebenso ist im letzten Protokoll das Mitglied Haberer irrtümlich als ausgeschlossen bezeichnet; Hr. H. ist nach wie vor Mitglied. — Betreffs der Beihilgefrage theilt der Vorsitzende mit, daß der Aufruf seinen Zweck erreicht habe, sowohl Prinzipale wie Kollegen sind stufig geworden, und haben letztere weitere Zahlen angegeben, die event. später verwendet werden sollen. — Herr Büttgen referirt über die letzte Generalversammlung der Medizinalkassen und empfiehlt den Beitritt zu derselben. — Es folgt Kassenbericht pro 1. Quartal 1886: Einnahme im Ortsverein 103,34 Mk., Ausgabe 93,30 Mk., Bestand 10,04 Mk.; im Bildungsfond Bestand 11,23 Mk. Auf Antrag der Revisoren wird der Kassirer entlastet. — Den Arbeitsnachweis betr. theilt Hr. Angels mit, daß er Willens ist, die Verwaltung desselben bis Ende Mai zu behalten; als zukünftiger Leiter des Arbeitsnachweises wird sodann Hr. Danner gewählt. — Hierauf wird beschlossen, eine Herrenpartie nach Friedrichshagen, Köpenick und Grinow zu veranstalten. — Der Bericht des Vergnügungskomitees ergab für das letzte Stiftungsfest ein Defizit von 8,65 Mk. — Durch den Fragekasten wurde die Sammelmappe wieder in Erinnerung gebracht. — Der als Gast anwesende Hr. Horst stellt den Restbestand des vor 15 Jahren bestandenen Ortsvereins zu Gunsten der Bibliothek des Vereins in Aussicht. Nachdem noch einige technische Fragen, Reliefgold und Emaille betreffend, behandelt worden, schließt der Vorsitzende die Versammlung. — In der Krankenkasse ergab der Abschluß pro 1. Quartal 1886 eine Einnahme von 502,98 Mk., Ausgabe 461,97 Mk., Bestand 41,01 Mk. Die Besprechung des Kartellvertrages wird in Anbetracht der vorgerückten Zeit vertagt. Angenehmheit für beide Kassen Otto (Kehring). R. Zahn, Schriftführer.

### Amthlicher Theil.

\* Verzeichniß angenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

#### A. Angenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerbeverein** und die **Kranken- und Begräbnißkasse** wurden unter dem 15. Mai 1886 aufgenommen:  
Bonn: W. Schmitz; Stanowitz: Pistol.

#### B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerbeverein** und **Kranken- und Begräbnißkasse**:  
Tiefenfurt: P. Liebig; Untermaus: Reimann; Moabit: Kuchenbäcker, P. Hoffmann; Neust.-Magdeburg: S. Schuft.  
2) Aus der **Kranken- und Begräbnißkasse**:  
Moabit: Kahne, Kolbe.  
3) Aus dem **Gewerbeverein**:  
Kopenhagen: Olsen; Moabit: Schmidt III, Werner.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I, A. Münchow, Georg Lenz,  
Vorsitzender, Hauptkassirer, Hauptschriftführer.

### Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

\* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- u. Glasmaler.) Am Montag, den 24. Mai, findet im Vereinslokal Ausschußsitzung statt.  
R. Zahn, Schriftführer.

\* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 29. Mai im Vereinslokal (dieselbe findet eine Woche früher statt, wegen des Stiftungsfestes, und wird ersucht, sich recht zahlreich zu betheiligen). — Sämmtliche Zuschriften sind den jetzt ab an mich zu senden.  
Wiegand Dankhoff, stellv. Schriftführer.

\* **Neuhans.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 30. Mai, Nachmittags 5 Uhr bei H. Eberlein. 1. Entrichten der Beiträge. 2. Wahl eines Stellvertreters für den Vorsitzenden. — Nachdem Versammlung der Krankenkasse mit derselben Tagesordnung.  
Benj. Kempt, Schriftführer.

\* **Neuleiningen.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 30. Mai, Nachmittags 1/3 Uhr in der Meurer'schen Wirthschaft zu Klein-Karlsbad. 1. Wahl eines Schriftführers und Kassirers. 2. Geschäftliches. 3. Verschiedenes.  
Arthur Köppler, Schriftführer.

\* **Börsen.** Ortsversammlung am **Dienstag**, den 1. Juni, Abends 9 Uhr in Kuchenbäcker's Restaurant. Rich. Franke, Schriftführer.

### Anzeigen.

#### \* Arbeitsmarkt.

Eintige tüchtige, solide

#### Dreher

werden gesucht. Näheres durch F. Köhlig, Steingutfabrik Annaburg. Nur Mitglieder vom Verbands Dresden mögen sich melden.

Ein gelernter **Siberolithformer**, der die letzten Jahre in besserer Manufaktur (auf Figuren, Vasen, Jardinières etc.) gearbeitet hat, sucht, gestützt auf beste Zeugnisse, baldigst Stellung. Werthe Offerten unter „Formner“ an die Redaktion d. Bl. erbeten.